



INFO-BLATT

über die rechtskonforme Abgabe von Elektro- und Elektronikgeräten

Jänner 2014

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie nochmals über die konforme Annahme bzw. Abgabe von Elektroaltgeräten informieren. Trotz der kontinuierlichen gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit der [Wirtschaftskammer Österreich](#) und der EAK kommt es – wie im November der Aufgriff eines illegalen Müllsammlers in Wien Meidling zeigte – doch immer noch zu rechtswidrigen Weitergaben von Elektro- und Elektronikaltgeräten (EAG) an illegale Sammler.

Die aktuelle Rechtslage besagt, dass (Versand-) Händler beim Kauf von Elektro- und Elektronikgeräten für **private Haushalte** zur **kostenlosen** 1:1 Rücknahme verpflichtet sind. Die Rücknahme ist ohne jedwede finanzielle Entschädigung (z.B. Transportkosten) durchzuführen, wenn die Ware (z.B. ein Geschirrspüler oder Herd) geliefert wird. Von dieser Regelung ausgenommen sind Händler, die über eine **Verkaufsfläche** von **weniger als 150 m²** nur dann, wenn Sie die Kunden hinsichtlich der Ausnahme durch deutliche Information im Geschäftslokal hinweisen. Der Versandhandel ist von seiner Zug-um-Zug-Rücknahmeverpflichtung befreit, wenn er mindestens zwei öffentlich zugängliche Stellen pro politischem Bezirk einrichtet, bei denen Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten von Letztverbrauchern abgegeben werden können. Von dieser Möglichkeit wurde in Österreich Gebrauch gemacht.

Die vom Handel gesammelten EAGs sind **ausnahmslos** an dafür genehmigte Sammelstellen und Behandler abzugeben. Da es sich um Mengen handeln kann, mit der die kommunalen Altstoffsammelzentren überfordert wären, sollte die Abgabe bei **von Herstellern eingerichteten** Sammelstellen erfolgen. In jedem politischen Bezirk ist zumindest eine dieser [Sammelstellen](#) vorzufinden.

Die Abgabe von EAGs bei genehmigten Sammelstellen und Behandlern ist einerseits aufgrund der Gefährlichkeit mancher Inhaltsstoffe (z.B. Blei, Quecksilber, Cadmium, etc.) von Nöten, andererseits beinhalten EAGs viele wertvolle Rohstoffe, die bei fachgerechter Abgabe und Verwertung als Sekundärrohstoffe wieder in den Kreislauf rückgeführt werden. Die illegalen Sammler verfügen weder über die nötigen Sammellizenzen, noch über die technologischen Mittel die Altgeräte umweltgerecht zu verwerten.

Abgesehen vom Wertstoffverlust der heimischen Wirtschaft kann es bei der rechtswidrigen Weitergabe auch zur **Kontaminierung** der Umwelt und **Gefährdung** der Bevölkerung kommen. Bitte beachten Sie, dass nicht nur Bürger sondern auch Sie als Händler im Falle einer Abgabe von Altgeräten an illegale Sammler gegen das Gesetz verstoßen. Gemäß AWG 2002 können diese Verwaltungsübertretungen mit **Geldstrafen von 850 € bis 41.200 €** geahndet werden.

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie Elektro- und Elektronikaltgeräte nur an Sammler und Verwerter weitergeben, welche über die nötigen Genehmigungen verfügen. Sie finden eine Auflistung von berechtigten Abfallbehandlern sowie der Kategorien, welche diese jeweils sammeln dürfen, im Register des [Lebensministeriums](#). Die aktuellen Herstellersammelstellen sind auf den Internetseiten der Sammel- und Verwertungssysteme veröffentlicht. Zu den Sammel- und Verwertungssystemen gelangen Sie am einfachsten über die Internetseite der EAK (<http://www.eak-austria.at/links>).

Sollten Sie Fragen zum Register haben, wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer +43 (1) 31 304/8000 an den **EDM-Helpdesk** – erreichbar von Montag bis Freitag von 7:00 bis 19:00 Uhr oder via Email an edm-helpdesk@umweltbundesamt.at – bzw. an die **Koordinierungsstelle** unter der Nummer +43 (1) 522 37 62-0 oder via Mail office@eak-austria.at.